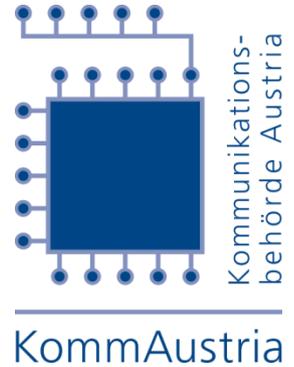


**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at  
DVR: 4009878 Austria



**RSb**

Frau Dr. A  
p.A. B GmbH

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-028	Mag. Schörg	474	31. März 2014

**Ermahnung**

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
15.04.2013		St. Pölten
als Geschäftsführerin der B GmbH somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieser Gesellschaft, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter <a href="http://www.rtr.at">www.rtr.at</a> abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnungen „AHVV Verlags GmbH“ sowie „NÖ Pressehaus“ Bekanntgaben veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei den genannten Bezeichnungen nicht um Bezeichnungen von Medien handelt.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

**Rechtsgrundlage:** § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

## Begründung:

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.09.2013, KOA 13.500/13-169, leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der B GmbH und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte die Beschuldigte zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, sie habe es zu verantworten, dass die B GmbH am 15.04.2013, somit in der Meldephase betreffend das 1. Quartal des Jahres 2013 durch die Eingabe der Bezeichnungen „AHVV Verlags GmbH“ sowie „NÖ Pressehaus“ in die Webschnittstelle der KommAustria Bekanntgaben veranlasst habe, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei diesen Eingaben nicht um Namen von Medien handle.

Mit Schreiben vom 08.10.2013, eingelangt am 14.10.2013, bezog die Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und brachte vor, es sei zutreffend, dass anstatt der Bezeichnungen der Medien seitens der B GmbH die Namen der jeweiligen Medieninhaber gemeldet worden seien. Richtigerweise hätten folgende Mediennamen bekanntgegeben werden müssen: „Heute“ (Niederösterreich-Ausgabe) sowie „NÖN“ (Niederösterreichische Nachrichten). Ausdrücklich wurde seitens der Beschuldigten versichert, dass nicht vorsätzlich gehandelt worden sei und man auch künftig stets bemüht sei, den im MedKF-TG normierten Bekanntgabepflichten nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

Weiters führte die Beschuldigte aus, dass die Kommunikationsbehörde Austria der B GmbH am 13.06.2013 im Laufe des Vormittags zwei E-Mails übermittelt habe. Im ersten E-Mail sei über Fehler bei den Bekanntgaben nach dem MedKF-TG aufmerksam gemacht worden. Das zweite E-Mail habe eine Klarstellung enthalten, dass das erste Mail an alle Rechtsträger adressiert gewesen sei und nicht bedeute, dass die konkrete Meldung des Adressaten fehlerhaft gewesen sei. Das erste Mail habe somit reinen Informationszwecken gedient. Im zweiten Schreiben sei jedoch zugleich für alle jene Rechtsträger, die von einer Falschmeldung betroffen seien, angekündigt worden, dass diese mit gesondertem Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt werden. Diesen Schriftverkehr habe man, so die Beschuldigte, seitens der B GmbH dahingehend verstanden, dass seitens der B GmbH eine korrekte Meldung abgegeben worden sei bzw. der B GmbH im Falle einer fehlerhaften Meldung ein Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG bzw. eine Belehrung im Sinne des § 13a AVG erteilt werden würde.

Abschließend wird angemerkt, dass im Falle der gänzlichen Unterlassung einer Meldung die Setzung einer Nachfrist nach §§ 5 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 2 MedKF-TG vorgesehen sei. Werde jedoch eine unrichtige Bekanntgabe vorgenommen, so sei nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der verwaltungsstrafrechtliche Tatbestand bereits mit dem Absenden der (unrichtigen) Meldung im Wege der Webschnittstelle als erfüllt anzusehen, da in dieser Bestimmung keine Nachfrist vorgesehen sei. Eine am verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz orientierte Interpretation der beiden Verwaltungsstraftatbestände des § 5 MedKF-TG führe zu dem Ergebnis, dass eine Verwaltungsübertretung nicht vorliege und rechtfertige daher eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG. Der Blick auf das geringe Verschulden der Beschuldigten rechtfertige außerdem ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG; dies insbesondere unter Berücksichtigung der, im vorangegangenen Absatz beschriebenen, Korrespondenz mit der Behörde.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die B GmbH ist eine zu FN xxxxx im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Geschäftsanschrift in 3100 St. Pölten. Die Beschuldigte ist jedenfalls seit August 2007 Geschäftsführerin der Gesellschaft. Sie hatte diese Funktion somit auch am 15.04.2013 inne.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.07.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die B GmbH ist auf dieser Liste angeführt. Sie war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt.

Für die B GmbH wurden am 15.04.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgaben veranlasst: „AHVV Verlags GmbH“ und „NÖ Pressehaus“. Der ersten Bezeichnung wurde ein Betrag von EUR 10.181,30 zugeordnet. Der zweiten Bezeichnung wurde ein Betrag von EUR 7.419,-

zugeordnet.

Bei der „AHVV Verlags GmbH“ handelt es sich um eine zu FN 43858 y im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 1190 Wien, deren Unternehmensgegenstand im Betrieb eines Verlages besteht. Die Gesellschaft ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“.

Im ersten Quartal des Jahres 2013 beauftragte die B GmbH entgeltliche Veröffentlichungen in der Tageszeitung „Heute“ in der Gesamthöhe von EUR 10.181,30.

Bei der „Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.“ handelt es sich um eine zu FN 90810 w im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 3100 St. Pölten, die Medieninhaberin der Zeitschrift „NÖN“ (NÖ Nachrichten) ist.

Im ersten Quartal des Jahres 2013 beauftragte die B GmbH entgeltliche Veröffentlichungen in den „NÖN“ in der Gesamthöhe von EUR 7.419,-.

Mit E-Mail vom 13.06.2013 übermittelte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mittels ihrer Geschäftsstelle von der E-Mail-Adresse [medientransparenz@rtr.at](mailto:medientransparenz@rtr.at) ein Informationsschreiben mit dem Betreff: „Medientransparenzgesetz: Fehler bei den Bekanntgaben nach dem Medientransparenzgesetz!“ an die B GmbH. Dieses E-Mail war an alle, zu dieser Zeit, bekanntgabepflichtigen Rechtsträger adressiert und informierte darüber, dass es in der Vergangenheit zu Eingaben gekommen ist, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen haben. In diesem Informationsmail waren auch Beispiele unrichtiger Bekanntgaben genannt und angeführt wie diese zu vermeiden sind. In einem weiteren E-Mail, welches einige Stunden später, wiederum an alle meldepflichtigen Rechtsträger übermittelt wurde, wurde erklärend ausgeführt, dass es sich bei dem zuvorigen Schreiben um ein bloßes Informationsmail gehandelt habe. Dieses impliziere nicht, dass für jeden Rechtsträger, der dieses E-Mail erhalten habe, eine unrichtige Bekanntgabe veranlasst worden sei. Die, von einer unrichtigen Bekanntgabe, betroffenen Rechtsträger würden in einem gesonderten Schreiben darüber verständigt werden.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die beiden genannten E-Mails am 13.06.2013, somit nach der Meldephase betreffend das erste Quartal 2013, jedoch vor der Meldephase betreffend das zweite Quartal 2013, versandt wurden.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur B GmbH beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Aus den Listen des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich bei der B GmbH um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL verfügbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellungen zur Funktion der Beschuldigten als Geschäftsführerin ergeben sich aus dem (historischen) Firmenbuch sowie aus dem Vorbringen der Beschuldigten.

Die Feststellung, dass für die B GmbH am 15.04.2013 die Bezeichnungen „AHVV Verlags GmbH“ und „NÖ Pressehaus“ eingegeben wurden, ergibt sich einerseits aus den – auch für die Beschuldigte einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG am 16.06.2013 veröffentlichten Liste der bekanntgegeben Daten (online abrufbar unter: [https://www.rtr.at/de/m/veroeffent\\_medkftg\\_bisher](https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher)).

Die Feststellungen zu den beauftragten Werbeschaltungen der B GmbH im ersten Quartal 2013, ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Beschuldigten. Die Feststellungen zur „AHVV Verlags GmbH“ beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Daraus ergeben sich auch die Feststellungen zur „Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.“. Die Feststellungen zum Medium „Heute“ ergeben sich aus dem Österreichischen Pressehandbuch 2013, S. 64. Die Feststellungen zum Medium „NÖN“ ergeben sich aus dem Österreichischen Pressehandbuch 2013, S. 164.

Die Feststellungen zu den beiden am 13.06.2013 versandten E-Mails, auf die die Beschuldigte sich in ihrer Stellungnahme bezieht, beruhen einerseits auf dem Vorbringen der Beschuldigten, insbesondere aus den Beilagen ./2 und ./3 (Ausdrucke der betreffenden E-Mails). Andererseits sind Versand und Inhalt dieser „Massenschreiben“ auch der internen Datenbank der RTR GmbH zu entnehmen.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

### 4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die B GmbH von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und am 15.04.2013 die, in den Feststellungen sowie im Spruch genannten, Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

#### **„Verwaltungsstrafe**

§ 5. (1) ...

*(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.*

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

#### **„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen**

*§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

*1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und*

*2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums*

*den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem*

periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt. Diese Bekanntgabepflicht umfasst nach Abs. 1 die Angabe des Namens des jeweiligen periodischen Mediums sowie den im Quartal an den betreffenden Medieninhaber geleisteten Gesamtbetrag.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung *in concreto* stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG) betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist. Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG stehen daher beispielsweise Bekanntgaben eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt es sich bei der, durch die Beschuldigte veranlassten, Meldung um eine unrichtige Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche offensichtlich, dass es sich bei den beiden bekanntgegebenen Bezeichnungen nicht um ein Medium im Sinne des

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt.

Die Ausführungen der Beschuldigten legen die Rechtsansicht nahe, dass die Eingabe einer unrichtigen Bezeichnung für sich genommen noch nicht zum Vorliegen einer Strafbarkeit hinreiche, mithin der objektive Tatbestand noch nicht erfüllt sei. In diesem Zusammenhang hat die Beschuldigte sinngemäß ausgeführt, dass der Straftatbestand des § 5 Abs. 2 MedKF-TG bereits mit Absenden der (unrichtigen) Meldung erfüllt sei. Dem gegenüber sehe § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 MedKF-TG im Falle der Nichteinhaltung der Meldeverpflichtungen (Säumigkeit) die Setzung einer vierwöchigen Nachfrist vor. Diese beiden Bestimmungen seien verfassungskonform im Rahmen des Gleichheitssatzes zu interpretieren, um auch für den Fall des § 5 Abs. 2 MedKF-TG die Möglichkeit einer Nachfristsetzung durch die KommAustria vorzusehen. Dies impliziert offenbar die analoge Anwendung von § 3 Abs. 2 MedKF-TG auf die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG.

Dazu ist, wie bereits von der Beschuldigten ausgeführt, anzumerken, dass die Verwaltungsstrafbestimmung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Tatbestandselement das „ungenutzte Verstreichenlassen der Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG“ beinhaltet. Der Tatbestand der Strafnorm ist nur dann erfüllt, wenn von der KommAustria rechtswirksam eine Nachfrist gesetzt wurde. In Ansehung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG besteht jedoch eine derartige Einschränkung nicht. Dies wird auch von der Beschuldigten nicht in Zweifel gezogen. Sie geht offenbar davon aus, dass im Tatbestand des § 5 Abs. 2 MedKF-TG eine planwidrige Lücke vorliege, welche durch Analogie zu schließen sei, sodass in weiterer Folge ein Vorgehen nach § 13 Abs. 3 AVG (Verbesserungsauftrag) erfolgen könne.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke, das heißt einer planwidrigen und daher durch Analogie zu schließenden Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung verfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht (VwGH 03.07.2002, Zl. 2002/08/0127 sowie 27.09.2011, Zl. 2010/12/0120). Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (30.09.1994, Zl. 93/08/0254). Tatsächlich lässt der Wortlaut des Gesetzes keinen Zweifel, welche Handlungen bzw. Unterlassungen durch den Meldepflichtigen welche Rechtsfolgen auslösen bzw. welche Verfahrensschritte von der Behörde zu setzen sind. Warum hier eine Gesetzeslücke vorliegen soll, kann der Beschuldigte nicht verständlich machen. Die bloße Meinung eine Regelung sei wünschenswert, reicht zur Annahme einer Gesetzeslücke freilich nicht aus.

Auch der VfGH judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass dort, wo die gesetzlichen Bestimmungen eine eindeutige Regelung treffen, für eine Gesetzesanalogie kein Raum besteht (VfSlg. 14.602/1996 und 19.133/2013).

Angesichts der Textierung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG einerseits, welcher auf die Bestimmung des § 3 Abs. 2 MedKF-TG explizit Bezug nimmt, und des § 5 Abs. 2 MedKF-TG andererseits, auf den dies nicht zutrifft, ist der Gesetzeswortlaut nach Ansicht der Behörde weder unklar noch auslegungsbedürftig. Aus der Zusammenschau der maßgeblichen Bestimmungen geht vielmehr klar hervor, dass die Setzung einer Nachfrist durch die KommAustria lediglich im Fall des § 3 Abs. 2 MedKF-TG, somit bei gänzlicher Unterlassung von Meldungen, zu erfolgen hat. Selbst wenn man hierin einen Wertungswiderspruch erblicken wollte, ist im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung davon auszugehen, dass angesichts der eindeutigen Regelung kein Raum für die analoge Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 MedKF-TG besteht. In den §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 2 MedKF-TG finden sich zudem keinerlei Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber die Wertung des § 3 Abs. 2 MedKF-TG auch auf den Tatbestand der unrichtigen oder unvollständigen Meldung ausdehnen wollte. Es ist somit davon auszugehen, dass der Gesetzgeber an die unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen auch unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen wollte, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sich vom Tatbild des § 5 Abs. 2 MedKF-TG in nicht unerheblicher Weise unterscheidet. Bei der Nichtmeldung handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, während bei der unrichtigen Meldung aktives Tun erforderlich ist, sodass auch unter diesem Blickwinkel zweifelhaft ist, ob die Wertung des §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 MedKF-TG ohne weiteres auf § 5 Abs. 2 MedKF-TG übertragen werden kann.

Die Setzung einer vierwöchigen Nachfrist für die B GmbH zur Korrektur der unrichtigen Bekanntgabe war somit für die Behörde rechtlich weder erforderlich, noch im Rahmen des Legalitätsprinzips nach Art 18 B-VG zulässig.

Soweit die Beschuldigte in seinen Ausführungen die Möglichkeit der Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG (Verbesserungsauftrag) sowie des § 13a AVG (Manuduktionspflicht) ins Treffen führt, ist Folgendes anzumerken: Da eine Nachfristsetzung im Rahmen des § 5 Abs. 2 MedKF-TG aufgrund des ausdrücklichen gesetzlichen Wortlauts nicht zulässig ist, ist eine fehlerhafte Eingabe in der Webschnittstelle der KommAustria auch keinem Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zugänglich. Aus ähnlichen Erwägungen ist auch die Bestimmung des § 13a AVG nicht einschlägig: da die Behörde von vornherein weder befugt, noch verpflichtet war der B GmbH in einem Fall des § 5 Abs. 2 MedKF-TG eine Nachfrist zur Verbesserung des getätigten Meldung zu setzen, kommt auch keine denkbare Rechtsauskunft in Betracht, welche die KommAustria im Verfahrensstadum nach Abgabe der Meldung hätte erteilen können um ein Verwaltungsstrafverfahren nach § 5 Abs. 2 MedKF-TG für den Rechtsträger abzuwenden.

Abschließend ist anzumerken, dass auch eine Korrektur nach § 3 Abs. 6 MedKF-TG nicht in Betracht kommt. Gemäß dieser Bestimmung hat ein Rechtsträger, der feststellt, dass die ihn betreffenden Angaben (veröffentliche Meldedaten auf der Website der RTR GmbH) unrichtig sind, dies der KommAustria unverzüglich in elektronischer Form mitzuteilen. Abgesehen davon, dass eine derartige Mitteilung der B GmbH bis zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht eingelangt ist, ist die Möglichkeit eine Korrektur von bereits gemeldeten Daten bei der KommAustria zu veranlassen nur im Fall eines Widerspruchs der, vom Rechtsträger bekannt gegeben Daten mit denjenigen, die von der KommAustria veröffentlicht wurden, vorgesehen. Eine Korrekturmöglichkeit besteht hingegen nicht, wenn vom Rechtsträger selbst unrichtige Daten eingegeben wurden (vgl. dazu auch <https://www.rtr.at/de/m/FAQKorrekturen>). Dies wurde jedoch von der Beschuldigten nicht behauptet. Würde hingegen für Rechtsträger grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, unrichtig eingegeben Daten jederzeit korrigieren zu können, wäre damit die Verwaltungsstrafbestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG insofern überflüssig, als jedes eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren nach erfolgter Datenkorrektur wieder eingestellt werden müsste, da nach der Korrektur der objektive Tatbestand nicht mehr vorläge.

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Geschäftsführerin der B GmbH und damit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der B GmbH nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### **4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu

§ 5 VStG). Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldige alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems wurde jedoch von der Beschuldigten nicht behauptet.

Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldige mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Eine solche Auskunft hätte von der Beschuldigten bei der zuständigen KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat, eingeholt werden können, was jedoch unterblieb.

Die Beschuldigte hat vorgebracht, dass ihr Verschulden aufgrund der E-Mail-Korrespondenz mit der Behörde vom 13.06.2013, insofern gering sei, als die KommAustria der B GmbH mitgeteilt habe, alle, von einer fehlerhaften Eingabe betroffenen, Rechtsträger würden in einem gesonderten behördlichen Schreiben hiervon verständigt werden. Dieses Vorbringen entlastet die Beschuldigte jedoch nicht. Gemäß den Feststellungen erfolgte der Versand der genannten Schreiben am 13.06.2013, also bereits nachdem die Abgabe der unrichtigen Bekanntgaben durch die B GmbH erfolgte. In Anbetracht der, in Pkt. 4.2. ausgeführten, Rechtslage, die eine Nachfristsetzung/Korrektur der eingemeldeten Daten nicht vorsieht, bestand für die Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt gar keine Möglichkeit mehr, die fehlerhaften Bekanntgaben zu korrigieren. Insofern kann die nachträgliche Bereitschaft der Beschuldigten, die unrichtigen Bekanntgaben unverzüglich zu korrigieren diesen nicht entschuldigen.

Dass die KommAustria als zusätzliche Serviceleistung, zu der sie nach dem Gesetz nicht verpflichtet war, ein Schreiben an die Rechtsträger gerichtet hat, in dem die gegenständliche Vorschrift näher erläutert wurde und allgemein auf Fehler aufmerksam gemacht wurde, kann keine rechtliche Wirkung dahingehend entfalten, dass die Beschuldigte eine geringere Sorgfalt hätte walten lassen können. Würde man diesem Informationsschreiben überhaupt eine Wirkung zuschreiben wollen, so könnte man behaupten, dass die Beschuldigte durch dieses Schreiben auf die besondere Problematik der unrichtigen Bekanntgaben aufmerksam gemacht wurde und in Folge verstärkt auf die Richtigkeit seiner Meldung hätte achten müssen.

Das Vorbringen der Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Die Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### **4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe**

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck

der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG, § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt. Überdies wurden unrichtige Bekanntgaben veranlasst, die betragsmäßig nicht erheblich über der „Bagatellgrenze“ von € 5.000,- liegen, unterhalb derer Meldungen überhaupt nicht vorzunehmen gewesen wären.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtslage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141). Durch die Offenlegung der jeweils verausgabten Gesamtbeträge im maßgeblichen Quartal hat die Beschuldigte erkennen lassen, dass sie grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Die Sorgfaltswidrigkeit der Beschuldigten ist im Lichte des § 5

Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um die Beschuldigte von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)